

## Warum die Tierethik kraft Verfassungsrang unaufschiebbare Konsequenzen verlangt

Dr. Eisenhart von Loeper, Rechtsanwalt

Seit Jahrzehnten empört sich die große Mehrheit unserer Gesellschaft über das den Tieren als unseren Mitlebewesen fortdauernd und in unvorstellbarem Maße zugefügte Leid, das ihnen vor allem in der industrialisierten Landwirtschaft, bei Tiertransporten quer durch Europa, in den Schlachthöfen und in Tierversuchen zugefügt wird. Doch der gesetzliche „Tierschutz um des Tieres willen“, die „ethische Grundkonzeption des Gesetzes“, die Abschaffung des römisch-rechtlichen Begriffs des Tieres als „Sache“ haben an dieser grausamen Realität lange Zeit nicht ansatzweise etwas geändert<sup>1</sup>. Eine Wende zeichnete sich erst ab, als sich das Bundesverfassungsgericht 1999 nach langjährigen gesellschaftlichen Widerständen für die Abschaffung der Käfighaltung von Legehennen entschied<sup>2</sup> und als der Deutsche Bundestag und die Länder mit Zweidrittelmehrheit im Jahre 2002 den Verfassungsrang des Tierschutzes beschlossen. Das Bundesverwaltungsgericht hat daraus allerdings erst 2019 eine fundamentale Konsequenz für den Lebenswert der Tiere abgeleitet<sup>3</sup>. Zu dieser Grundhaltung kam das Gericht, als es das einseitig wirtschaftlich bedingte, skandalös betäubungslose Schreddern oder qualvolle Vergasen von jährlich 45 Millionen männlicher Küken für verbotswidrig erklärte, zugleich aber den Zeitpunkt zur Beendigung dieser Praxis den Vollzugsbehörden überließ<sup>4</sup>. Dieser wichtige Schritt ist überfällig zu vertiefen und zu erweitern, und zwar aus folgenden Gründen und Fakten:

### 1. Die ethische Grundkonzeption des Tierschutzgesetzes

Das Gesetz bezweckt, das Leben und Wohlbefinden der Tiere um ihrer selbst willen zu schützen (§ 1 S. 1 TierSchG). Bevor es der Deutsche Bundestag im Jahre 1972 einstimmig beschloss, begründete dies der Abgeordnete Löffler in der Debatte damit<sup>5</sup>, dass *„Ethik unteilbar ist. Ethik gegenüber dem Menschen und Rohheit gegenüber dem Tier sind zwei Verhaltensweisen, die sich nicht vereinbaren lassen. Insofern ist das Streben nach einem verbesserten Schutz für die Tiere kein Ausweichen und erst recht keine Resignation vor den großen ungelösten Fragen einer sittlichen Ordnung, sondern eine notwendige Vervollständigung jener ethischen Grundsätze, die unser Handeln bestimmen ...“*.

---

1 Aufsehererregend kam es zunächst zur gerichtlichen Feststellung der objektiven Unvereinbarkeit der Käfighaltung von Legehennen mit dem Verbot der Tierquälerei nach § 17 Nr. 2b TierSchG durch das OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.4.1979, - 4 Ws 22/79 - NJW 1980, 409 f. mit Anm. v. Loeper, vertiefend ferner v. Loeper/Reyer, Das Tier und sein rechtlicher Status, ZRP 1984, 205 f.; aus heutiger Sicht grundlegend Jens Bülte, Massentierhaltung – Ein blinder Fleck bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität? NJW 2019, 19 ff.. 2 BVerfG, Urt. v. 6.7.1999 – 2 BvF 3/90 – NJW 1999, 3253 ff..

3 BVerwG, Urt. v. 13.6.2019 – 3 C 28.16 = JZ 2020, 524; da das Gericht sich damit der Erniedrigung der männlichen Küken zum bloßen Objekt der Wirtschaftlichkeit der Eiproduktion widersetzt und dem Selbstwert des Lebens der Tiere Geltung verliehen hat, entsprach es im Grunde Kants Postulat der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) und seiner Verantwortung gegenüber dem Leben des Tieres als Mitgeschöpf nach § 1 TierSchG. Gegen die Relativierung des Gerichts, die Tötung von Tieren sei „jedenfalls“ – und nicht nur – bei überwiegendem schutzwürdigem menschlichem Interesse- „vernünftig“, also gerechtfertigt, aber treffend Bülte, Das massenhafte Kükentöten vor dem BVerwG: Von der Fiktion des vernünftigen Grundes zur Friktion mit dem Strafrecht, JZ 2020, S. 504 ff., Fußnote 2.

4 Siehe dazu näher Maisack, Wie lange gibt es für das Töten von männlichen Eintagsküken aus Legehennenlinien noch einen vernünftigen Grund? NuR 2019, 824 ff.

5 Zitiert nach Gerold, Tierschutz, 1972, S. 252.

Die Staatsrechtslehrer Ralf Dreier und Christian Starck haben schon 1984 - gestützt auf das Bundesverfassungsgericht - betont<sup>6</sup>, dass „Tierschutz ein mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtswert ist, weil er ein Kollektivgut darstellt, dem das Grundgesetz vermöge des ihm zugrunde liegenden Menschenbildes in Verbindung mit dem Würdeprinzip (Art. 1 Abs. 1 GG) Verfassungsrang verliehen hat.“ Dem folgte die Gesetzesänderung von 1986, die u.a. den Gesetzeszweck verstärkend hervorhebt, „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen“.

Parallel zu dieser Rechtsentwicklung war es ein Ergebnis von Strafanzeigen gegen die quälende Käfighaltung von Legehennen, dass der Bundesgerichtshof 1987 objektivrechtlich deren Strafbarkeit feststellte, ohne dass „vernünftige Gründe“ des wirtschaftlichen Kalküls dem noch entgegengesetzt werden konnten<sup>7</sup>. Und es gelang den Tierschutzverbänden durch das Gutachten des Staatsrechtslehrers Günter Erbel<sup>8</sup> und durch die Normenkontrollklage zum Bundesverfassungsgericht nachzuweisen, dass die Käfighaltungsverordnung nichtig war, weil sie die gesetzlichen „Grundbedürfnisse“ der Hennen und die „Pflege des Wohlbefindens der Tiere im weit verstandenen Sinn“ missachtete<sup>9</sup>. Die anthropozentrische Haltung, der Mensch sei das Maß aller Dinge und alles andere ihm unterzuordnen, zeigte sich als nicht vereinbar mit dem Tierschutz. Im Grunde entspricht dies schon der Einschätzung aus der neueren Rechtsentwicklung für die Tiere - selbst bei Immanuel Kant - aus der Verantwortung und Pflicht des Menschen, unter bestimmten Bedingungen gegen die eigenen Nutzungsinteressen zu handeln und dadurch auch das Leid der Tiere um ihretwillen zu vermeiden<sup>10</sup>.

## 2. Der „Quantensprung“ zum Verfassungsrang der gesellschaftlichen Tierethik

Es bedurfte aber einer nachhaltigen Mobilisierung der öffentlichen Debatte durch die Initiative „Tierschutz ins Grundgesetz“. Mit einer von Prominenten unterstützten Bürger-, Tierschutz- und Tierrechtsbewegung, die der Verfasser in den Jahren 1990 bis 2002 initiieren und maßgeblich beeinflussen konnte<sup>11</sup>, ließen sich vielfache

<sup>6</sup>Ralf Dreier, Christian Starck, Tierschutz als Schranke der Wissenschaftsfreiheit, in: Ursula M. Händel, Tierschutz, Testfall unserer Menschlichkeit, S. 103, 106 f., siehe auch C. Starck, Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat, JZ 1981, 457 - 464.

<sup>7</sup>BGH, Urteil v. 18.2.1987 - 2 StR 159/86 - NJW 1987, 1833, 1835

<sup>8</sup>Siehe dazu Erbel, Staatlich verordnete Tierquälerei?, DÖV 1989, 338 ff.

<sup>9</sup>BVerfG, Urteil v. 6.7.1999 - 2 BvF 3/90 - NJW 1999, 3253

<sup>10</sup>Die Vordenker der Menschenrechte betonten bereits die Zusammengehörigkeit der Menschen- und Tierrechte, siehe etwa Jeremy Bentham, An Introduction to the Principles of Morals and Legislation, 1789, hrsg. von Wilfried Harrison, Oxford 1948, S. 412: „Der Tag wird kommen, an dem auch den übrigen Geschöpfen die Rechte gewährt werden, die man ihnen nur durch Tyrannei vorenthalten konnte.“ Zitiert nach Baranzke und Ingensiep, Was ist gerecht im Verhältnis zwischen Mensch und Tier?, in: Elke Diehl/Jens Tuider, Haben Tiere Rechte? Schriftenreihe Band 10450 für politische Bildung, 2019, S. 24 ff., 34-36. Die Leiden der Tiere sind - wie Baranzke/Ingensiep überzeugend aaO S.34 darlegen - auch für den in der Geschichte der Aufklärung bis heute sehr bedeutenden Philosophen Immanuel Kant ein zentrales Faktum, somit also neben der Vernunft auch das Mitgefühl, das nach seiner Pflichtenlehre unbedingt zu beachten ist. Spannt man den Bogen von den damaligen Denkern der Menschenrechte zum Tierschutzgesetz von 1972, dann fällt auf, dass sogar in einer amtlichen Werbeschrift „Das Grundgesetz der Tiere“ davon die Rede war: „Das Tier hat in unserer Gesellschaft ein Recht auf Schutz“, ferner „Von den Rechten für Tiere und den Strafen für Menschen“ (hrsg. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Der „Tag für die Rechte der Tiere“ blieb jedoch lange Zeit blasse Theorie, siehe dazu v. Loeper, NJW 1980, 410 mit Nachw. und derselbe NuR 2020, 827-832, Tierschutzrechtskonforme Taubenhäuser, kommunale Taubenfütterungsverbote und Nothilfe für Tiere, Ziffer 2, Fn 10 f.; erster Beitrag des Verfassers zu „Das Recht der Tiere und das Tierschutzgesetz“ findet sich in „Gefährten“ Heft 2/66, S. 2-7, Blätter der deutschen reform - jugend, inhaltsgleich in Der Vegetarier, 1966, Heft 10.

<sup>11</sup>Näheres zur Chronik der Initiative von 1990 bis 1993 mit allen Facetten gibt der Verfasser wieder in: Tierschutz ins Grundgesetz, Schriftenreihe des Bundesverbandes der Tierversuchgegner - Menschen für Tierrechte; ; zur weiteren Entwicklung v. Loeper, Tierschutz ins Grundgesetz, ZRP 1996, 143-149 sowie derselbe, Entwicklungsdynamik und Perspektiven der Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz, in:

parlamentarische Gesetzesinitiativen, die Aufnahme des Tierschutzes den meisten Landesverfassungen der Bundesländer<sup>12</sup> sowie Anhörungen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages auslösen, bis schließlich auch die wertkonservativen Unionsparteien der Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz zustimmten und sich eine Zweidrittelmehrheit des Bundestags und der Länderkammer explizit für den Verfassungsrang der Tierethik entschied. Art. 20 a GG lautet nun:

*„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere ...“*, wobei nur die zuletzt genannten drei Worte das Grundgesetz ergänzten. Der Verfassungsgesetzgeber hat diese Neufassung der Verfassungsnorm für die Tiere u.a. mit folgender Feststellung begründet<sup>13</sup>:

*„Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. Diese Verpflichtung greift die einfachgesetzlich im Tierschutzgesetz als zentrales Anliegen formulierte Achtung der Tiere auf. Sie umfasst drei Elemente, nämlich: den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume. .... Dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen.“*

Auf der Verfassungsebene ist dadurch angesichts des herkömmlich nahezu grenzenlos praktizierten Missbrauchs der Tiere eine Art Quantensprung gelungen: Um des Tieres willen und aufgrund der Pflicht gegen sich selbst ist der Mensch gefordert, den brutalen Umgang mit den Tieren aufzugeben. Der Anthropozentrismus soll sich durch einen Pathozentrismus des Grundgesetzes und damit zur gesellschaftlichen Gewissensnorm gegenüber den Tieren erweitern<sup>14</sup>. Das erfordert Achtsamkeit und Empathie im Umgang mit den Tieren, eine artgemäße Tierhaltung und den Schutz vor vermeidbaren Leiden. Wesentlich ist dabei auch: Der mit Zweidrittelmehrheit des Parlaments geschaffene Verfassungsrang des Tierschutzes hat als „Querschnittsklausel weitreichende Folgen für das gesamte Verfassungssystem“, weil die neue Rechtslage verfassungskonform neue Abwägungen erfordert, die andere Entscheidungen gebieten können. Die natürliche Mitwelt gewinnt damit einen Stellenwert um ihrer selbst willen, für die der Mensch treuhänderisch einzustehen hat. Dies fügt sich in eine Zeit ein, die zugleich auch aus Gründen des weltweiten Klimawandels die qualvolle industrielle Massentierhaltung auf Basis einer Rechtsethik überwinden muss, welche die Menschenwürde unteilbar mit der Tierethik verbindet. Dem Ringen um das Recht der Tiere kann dies stärker denn je einen durchschlagenden Rang verleihen.

---

Herberhold, Sölling, Menschenrechte für Menschenaffen? 2003, S. 73-95. Aktuell grundlegend zu den wichtigen Auswirkungen der neuen Verfassungsnorm Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, Art. 20 a GG, Rn 3-52, mit Nachweisen sowie Kloepfer in Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 a GG, Rn 99.

12 Vgl. v. Loeper in: Kluge, TierSchG 2002, Einf. Rn 96 bis 103, Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, Art. 20 a GG Rn 2.

13 BT-Dr 14/8860

14 Die individuelle Gewissensnorm des Menschen nach Art. 4 Abs. 1 GG soll zwar „unverletzlich“ sein, worin auch der Bezug zur unantastbaren Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG sichtbar wird. Hiernach darf der zum Gehorsam verpflichtete Soldat selbst die Ausführung eines ihm erteilten Befehls verweigern, BVerwG WehrR 2005, 255, Urt. v. 21.6.2005 – 2 WD 12/04 -. Die Individualnorm für das humane Gewissen des Art. 4 Abs. 1 GG gewinnt aber erst zusammen mit der in Art. 20 a GG angesiedelten allgemeinen Gewissensnorm für Tiere die erforderliche Breitenwirkung, die in die Tat umzusetzen ist. Dafür ist es sehr wesentlich, das ethische Mindestmaß als „verfassungsrechtliche Querschnittsklausel mit weitreichenden Folgen für das gesamte Verfassungssystem“ zu verstehen; das erfordert eine veränderte höhere Gewichtung für den Tierschutz, siehe bereits Kloepfer/Rossi, JZ 1998, 369, 373 sowie Kloepfer, BK, GG Art. 20 a Rn 99 und Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, Art. 20 a GG Rn 10 sowie Lorz/Metzger, TierSchG, 7. Aufl. 2019, Art. 20 a GG, Rn 12..

### 3. Die unaufschiebbaren und unvermeidlichen Konsequenzen aus der neuen Weichenstellung

Existentielle Fragen des Menschseins, zu denen unbestreitbar die Empathie und ein gerechter Umgang mit den Tieren zählen, sind aus Verantwortung und einem Pathozentrismus gegenüber dem Leben auf diesem Planeten und im Einklang mit der Werteordnung des Grundgesetzes zu beantworten. Dem kommt zustatten, dass unser Recht schon im Zuge des Gesetzes von 1972 den damals angesprochenen, lange verschütteten Teil der Menschenwürde sichtbar macht, der nun endlich kraft Verfassungsnorm nach Geltung in der Praxis verlangt, weil genau dies die Effektivität des Rechtsstaats gebietet:

- 3.1 Das *vorbehaltlose gesetzliche Qualverbot gegenüber Tieren* nach § 17 Nr. 2 TierSchG, das am Anfang rechtsstaatlicher Entwicklung steht<sup>15</sup>, wird seit jeher als zentraler Ausdruck einer unteilbaren Ethik für Mensch und Tier verstanden. Der BGH hat die Geltung dieses unbedingten Qualverbots gerade gegenüber den qualvollen Methoden der Massentierhaltung ausdrücklich anerkannt<sup>16</sup>. Dies muss nun angesichts des Verfassungsranges der Tierethik erst recht und unaufschiebbar in allen Bereichen des Umgangs mit den Tieren zur Geltung kommen. Die in der industriellen Landwirtschaft übliche und sich immer weiter steigernde leidvolle Intensivhaltung unserer zu „Nutztieren“ degradierten Mitgeschöpfe untergräbt auf schwerwiegende Weise den Rechts- und Kulturstaat. Dem ist entgegenzuwirken<sup>17</sup>. Hier ist ein politischer Ruck gefordert, dem herrschenden Missstand unverzüglich ein Ende zu setzen.
- 3.2 Seit jeher stehen die Grundrechte und deren Einklagbarkeit in rechtsstaatlich enger Wechselbeziehung (Art. 19 Abs. 4 GG). Darüber hinaus hat sich bei besonderer verfassungsrechtlicher Schutzwürdigkeit das Instrument der Verbandsklage im Rechtssystem bewährt, so etwa bei der Verbandsklage zum Wettbewerbsrecht, Verbraucherschutz, Naturschutz oder Behindertenschutz. *Die unbestreitbare hohe Schutzbedürftigkeit leidensfähiger Tiere erfordert es nach der Einführung des Verfassungsranges für den ethischen Tierschutz zwingend, die Tierschutz-Verbandsklage nicht nur in einzelnen, sondern in allen Bundesländern einzuführen.* Dieser Forderung schließen sich die DJGT, der PSP und die TfvL an<sup>18</sup>. Das ist nach der Verfassungsänderung politisch versäumt worden und jetzt unaufschiebbar<sup>19</sup>. Der

15 Näher dargestellt durch v. Loeper/Reyer, Das Tier und sein rechtlicher Status, ZRP 1984, 205 f.

16 Urteil des BGH v. 18.2.1987 – 2 StR 159/86 -, NJW 1987, 1833, 1835; der BGH hat insbesondere betont, dass der Ordnungsgeber das höherrangige Gesetz und die Strafnorm des § 17 Nr. 2 b TierSchG zu beachten habe, die er weder komplettieren noch konkretisieren könne. Als Maßstäbe erheblicher Leiden nennt das Gericht im Verhaltensbereich von Legehennen: „Anomalien, Funktionsstörungen oder generell spezifische Indikatoren im Verhalten der Tiere, die als schlüssige Anzeichen eines Leidenszustands taugen.“ Kritisch grundlegend aus heutiger Sicht Bülte, Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität, GoltdA 2018, 35-58.

17 Mit der Tierschutzgesetzgebung und mit dem BGH-Urteil (Fn 16) gänzlich unvereinbar ist das Urteil des LG Heilbronn v. 23.5.2017 – 7 Ns 41 Js 15494/15 Jug. -, das geltend macht, die Tierquälerei bei der Putenmast sei „sozial adäquat“, obwohl die Puten unter überproportional großen Anteilen von Brustfleisch leiden, so dass sich viele Tiere nicht mehr auf ihren Beinen bewegen und nur noch liegen können, ihr Gefieder verkotet und Fehlstellungen an den Beinen entstehen. Fälschlich wird behauptet, das werde vom Gesetzgeber hingenommen und unterliege keiner veterinärärztlichen Kontrolle. Das OLG Stuttgart hat dies im Beschl. v. 4.9.2018 – 2 RV 26 Ss 145/18 – gelten lassen. RA Hans-Georg Kluge hat dagegen beim Stuttgarter Verfassungsgerichtshof am 28.12.2018 eine umfassende Verfassungsbeschwerde eingelegt. Unabhängig davon ist festzustellen, dass die genannten Entscheidungen unverstänlich die in Art. 1 Abs. 1 GG wurzelnde Würde und Pflichtenstellung des Menschen sowie den damit korrespondierenden Verfassungsrang der Tierethik nach Art. 20 a GG missachten.

18 Vgl. den Schlussbeitrag am Ende dieses Sammelbandes.

19 Zu Fragen der Verbandsklage siehe J. Paefgen und C. Raspe, Die Herausforderung der Rechtsdurchsetzung, in: Haben Tiere Rechte? S. 135 ff. der Schriftenreihe Band 10450 für politische Bildung, 2019, herausgegeben

Bundesgesetzgeber muss das Klagerecht anerkannter Tierschutzverbände für Tiere im Tierschutzgesetz verankern. Denn die bewährte Kontrollmöglichkeit durch die Verbandsklage würde helfen, das grundgesetzwidrige „Recht des Stärkeren“ zu beenden, um insgesamt dem Machtmissbrauch sowohl zu Lasten aller Schwächeren in unserer Gesellschaft wie auch der Tiere entgegenzuwirken.

3.3 Das Gutachten „*Reform des Tierschutzstrafrechts zur effektiven Bekämpfung der Tierquälerei*“ von Strafrechtslehrer Prof. Dr. Jens Bülte unter Mitarbeit von Anna-Lena Dihlmann<sup>20</sup> greift den grundsätzlich anerkannten, aber anlässlich der Schaffung des Tierschutzgesetzes noch nicht realisierten Gedanken auf, das Tierschutzstrafrecht sei in das Strafgesetzbuch zu integrieren und aus seinem Schattendasein als Nebenstrafrecht herauszuführen<sup>21</sup>. Die Zusammengehörigkeit des Strafrechtsschutzes von Menschen und Tieren würde endlich angemessen gewürdigt werden. Wegen der ausgeprägten, im Bülte-Gutachten belegten, kommerziell begründeten Missstände<sup>22</sup> ist es geboten und angemessen, den möglichen Strafrahmen auf eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren zu erhöhen und auch eine nicht vorsätzliche, aber leichtfertig begangene Tierquälerei angemessen mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe zu ahnden.

3.4 Kürzlich hat der *Europäische Gerichtshof* das flämische *Verbot des betäubungslosen Schächtens von Tieren als rechtmäßig anerkannt*<sup>23</sup>. Das Ziel, das Wohlergehen der Tiere zu fördern, wurde damit als höherwiegend eingestuft als behauptete religiöse Regeln. In Deutschland darf mit behördlicher Ausnahmegenehmigung immer noch geschächtet werden<sup>24</sup>, obwohl nach deutschem Recht das Verbot, Tieren in Todesnot extremen Schmerz zuzufügen, schon durch das Verbot der Tierquälerei begründet sein müsste, das keine Ausnahme kennt. Das wissenschaftlich fundierte Wissen um die Leidensfähigkeit der Tiere verbietet es uns Menschen, sie zu quälen. Das

---

von Elke Diehl und Jens Tuider sowie Schriften zum Umweltrecht, Bd. 186, Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, 2017, Herausgeber Prof. Dr. Michael Kloepfer und Hans-Georg Kluge. Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, 513, unterstreicht, wie wichtig die Aufwertung des Tierschutzes in prozeduraler Hinsicht ist, um die mangelnde Vollzugskultur im Tierschutz zu beseitigen.

20 Prof. Bülte/Dihlmann erstatteten das Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/GRÜNE; es ist dort abrufbar unter <https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag>; vgl. auch die in diesem Band von Walter Neussel erstellte Zusammenfassung, die Resultate wiedergibt aus dem Aufsatz von Prof. Jens Bülte, Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität, *GoltdA* 2018, 35-58, und auch auf vorstehend zitiertes Gutachten eingeht.

21 Oberstaatsanwalt Iburg kritisierte diesen Sachverhalt bereits in *NuR* 2010, 395.

22 Die großen Tierschutz-Kontrolldefizite werden im Gutachten (aaO, Fußn. 19) durch zahlreiche BT-Drucksachen belegt, außerdem beispielhaft Vollzugsdefizite in den Medien berichtet, etwa: *NDR, Panorama*: „Verkaufshit Putenfleisch – Im Preis inbegriffen: Tierquälerei“, Bericht v. 4.7.1996; „Skrupellose Bauern, schlampige Behörden – Tierquälerei in der Schweinemast“, Bericht v. 2.6.2005; „Gequält und gemästet – Enten in Deutschland“, Bericht v. 8.12.2005; „Massive Tierschutz-Probleme bei Bauern-Chefs“, Bericht v. 9.8.2010; *Report Mainz*: „Tierquälerei bei Wiesenhof?“, Bericht v. 11.1.2010; „Tierquälerei in Putenmastanlagen“, Bericht v. 9.8.2010; „Quälerei im Putenstall“, Bericht v. 20.8.2013; „Massive Tierschutzverstöße in der Milchproduktion“, Bericht v. 9.7.2019; *ARD FAKT*: „Erschreckende Zustände in kleineren Schlachthöfen“, Bericht v. 1.9.2020.

23 *EuGH, Urteil v. 17.12.2020 – Rechtssache C-336/19* -. Zu erinnern ist daran, dass es ein Urteil des *BVerfG* vom 15.1.2002 – 1 *BvR* 1783/99 – war, das einem muslimischen Metzger das betäubungslose Schächten von Tieren gestattete und in der Unionsfraktion des Deutschen Bundestages mit den Anstoß gab, der Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz zuzustimmen. Die tierethische Grundhaltung des Qualverbots muss nun zur unbedingten Sicherung der Betäubungspflicht durch Änderung des § 4a *TierSchG* führen.

24 Dies ist allerdings hoch problematisch, weil das entsprechende Urteil des *BVerfG* v. 15.1.2002, *BVerfGE* 104,337, welches das betäubungslose Schächten einem muslimischen Metzger erlaubte, wesentlich zur Neufassung des Art. 20 a *GG* beitrug, siehe treffend *Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG*, 3. Aufl., 2016, § 4 a *Rn* 21 ff. mit der weiteren *Rspr.* hierzu. Umso mehr muss der Gesetzgeber jetzt Rechtsklarheit herstellen.

betäubungslose Schächten von Tieren sollte daher gerade auch in Deutschland, aber auch in anderen europäischer Staaten endgültig explizit verboten werden.

3.5 Zur *Nothilfe und zum Notstand für Tiere*: Neben der Notwehr kann nach § 32 StGB „Nothilfe für andere“ in gegenwärtiger, anders nicht abwendbarer Gefahr dazu führen, dass eine Gesetzesverletzung rechtmäßig ist. Der bekannte Strafrechtslehrer Roxin lässt dies mit zunehmender Resonanz auch zum Schutz von Tieren gelten<sup>25</sup>. Grundsätzlich muss gelten, dass den Tieren in akuter Not geholfen werden darf: Tierschutz muss als ein nothilfefähiges Rechtsgut gegenüber anderen Schutzgütern gerade wegen seines Verfassungsgrades gegenüber bloßen Sachwerten Vorrang haben<sup>26</sup>. So überrascht es nicht, dass das strafrechtliche Verbot der unterlassenen Hilfeleistung des § 323 c StGB nach Einschätzung in der juristischen Fachliteratur auch für Tiere gilt, denen Nothilfe zu gewähren ist, soweit es geboten und zumutbar ist<sup>27</sup>. Denn der Verfassungsgrad der Tierethik muss normativ für den Lebenswert der Tiere stehen. Staatliche Hilfe muss aber vorrangig sein, wenn nicht von Einzeltieren in Not gegenwärtige Gefahren abzuwenden sind, sondern wenn die Allgemeinheit zur Dokumentation von Tierschutzverstößen informiert werden soll<sup>28</sup>.

3.6 Besonders wichtig ist es schließlich, *den engen Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Tierrechten zu betonen*, weil es weltweit gilt, Mitlebewesen in ihrer Empfindungsfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit zu achten und zu schützen. Erst wenn die Tierrechte als Ausdruck einer unteilbaren Ethik des Menschen und seiner Menschenpflichten anerkannt und mit Empathie für die Tiere umgesetzt werden, kann es gelingen, Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Mitwelt in heutiger Zeit und für künftige Generationen nachhaltig mit Leben zu erfüllen.

3.7 Dafür müssen, wie auf nationaler Ebene durch die Tierschutz-Verbandsklage geschehen, *Instrumente und Vereinbarungen auf internationaler Ebene geschaffen werden, um die Vision einer globalen Gerechtigkeit gegenüber den Tieren mehr und mehr zu realisieren*. Es muss alles Geeignete und Menschenmögliche getan werden, um der Zerstörung der Mitwelt durch Erderwärmung, Vermüllung der Meere, Vernichtung der Regenwälder und insgesamt die rasant fortschreitende Zerstörung der Lebensräume der Tiere und damit die Ausrottung der Artenvielfalt auf diesem Planeten soweit noch möglich nachhaltig entgegenzuwirken. Es ist sicher noch ein weiter Weg, aber es ist unerlässlich und unaufschiebbar, Verbrechen an der lebendigen Mitwelt und an den künftigen Generationen nicht länger tatenlos hinzunehmen<sup>29</sup>. Mit dem weiteren Verlust der Mitwelt würden wir deren eigentlich

25 Treffend Roxin, Strafrecht, Allg. Teil, Bd. 1, 3. Aufl. 1997, § 15 Rn 34; so auch Perron in: Schönke-Schröder, StGB-Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 32 Rn 8. Ebenso LG Magdeburg, Urt. v. 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17); auch das Revisionsurteil des OLG Oldenburg v. 22.2.2018 – 2 RV 157/17 – hat sich dem grundsätzlich angeschlossen und die Nothilfe nach § 32 StGB im konkreten Fall nur verneint, weil die Angeklagten durch ihr Eindringen in die Stallungen Tierschutzverstöße dokumentieren, aber nicht die Gefahren von den Tieren abwenden wollten, die als Mastschweine schon nach einigen Monaten geschlachtet werden.

26 Das OLG Naumburg v. 22.2.2018 – 2 RV 157/17 – stellt dabei klar, nicht die Prüfung, ob Tierschutzverstöße vorliege, begründe das Notstandsrecht, sondern die Weigerung der Behörden, ihre Aufgaben zu erfüllen.

27 Siehe Herzog, JZ 2016, 190 ff., Schönfelder, NuR 2017, 26 f., Iburg, NuR 2004, 155 f., Lorz-Metzger, TierSchG, 7. Aufl. 2019, Einf. Rn 118, Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, Einf. Rn 141, die zur Begründung treffend auf die Aufwertung von Leben und Wohlbefinden der Tiere durch Art. 20 a GG hinweisen.

28 Siehe OLG Oldenburg, Fn 25. Beim Thema kommunaler Taubenfütterungsverbote zeigt sich, dass die Rechtsprechung viel zu lange überholte Entscheidungen „fortgeschrieben“ und den Verfassungsgrad der Tierethik nach Art. 20 a GG als das „ethische Mindestmaß“ minimierend missverstanden hat. Siehe dazu und zur Nothilfe für Tiere v. Loeper. NuR 2020, 827-832 sowie VG Schwerin, Beschl. v. 24.9.2020 – 7 B 1125/20 SN -.

29 Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag verbietet zwar auch „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, zu denen aber künftig wegen des Verfassungsgrads der Tierethik im Sinne unteilbarer Ethik für

unantastbares Recht brechen und damit nicht nur unsere menschliche Würde preisgeben, sondern auch unsere eigene Existenzgrundlage vernichten.